

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Justiz, Heinrich-Mann-Allee 107,  
14473 Potsdam,

nachfolgend Land,

und die

Juris GmbH, Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland,  
Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch  
die Geschäftsführer Dr. Gerhard Käfer und Samuel van Oostrom,

nachfolgend juris,

schließen folgenden

## Vertrag

über

die Nutzung der Juris Informationsdienste  
durch die Justiz  
des Landes Brandenburg

### Präambel

Die Landesjustizverwaltungen und die juris GmbH möchten die langjährige Zusammenarbeit mit den Zielen fortführen,

- wichtige Gerichtsentscheidungen der Länder zu einem möglichst vollständigen und aktuellen Bestand in der Juris-Rechtsprechung zentral zusammenzuführen und Juris zur weiteren Verwertung zugänglich zu machen,
- eine Nutzung des Juris-Angebots durch die Justizbehörden der Länder auf einer dauerhaft verlässlichen Berechnungsgrundlage in Form eines Pauschalbetrags zu ermöglichen, die die Überlassung von Entscheidungen als Gegenleistung der Justiz in angemessenem Verhältnis berücksichtigt.

Die Landesjustizverwaltungen beabsichtigen, insbesondere allen Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern einen Juris-Zugang am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

### § 1

#### (Gegenstand)

Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der Juris Informationsdienste gemäß § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Juris GmbH (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages sind, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

**§ 2  
(Berechtigte)**

Berechtig nach diesem Vertrag sind das Ministerium der Justiz Brandenburg und die nachgeordneten Justizbehörden und -einrichtungen des Landes sowie die Gerichte, unabhängig von ihrer Ressortierung.

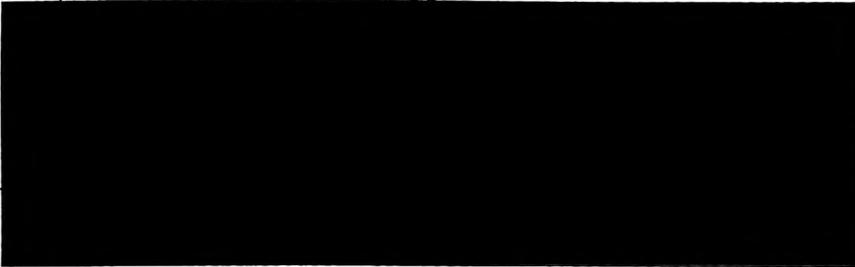
**§ 3  
(Leistungen des Landes)**

- (1) Die Gerichte des Landes liefern, solange sie von der Juris-Nutzung auf Basis dieses Vertrages Gebrauch machen können, auf eigene Kosten ihre veröffentlichungswürdigen (zur Veröffentlichung vorgesehenen oder veröffentlichten) Entscheidungen im Volltext an Juris. Die Entscheidungen werden in einem mit Juris abgestimmten maschinenlesbaren Format (DTD) in anonymisierter Form unter gesonderter Angabe mindestens des Gerichts, des Datums der Entscheidung und des Aktenzeichens zur Einstellung in die Juris Rechtsprechung geliefert. Zu den veröffentlichten Entscheidungen gehören auch solche, die im Internet-Auftritt (Homepage) der Gerichte nachgewiesen werden. Entscheidungen, die publiziert werden, ohne an Juris geliefert worden zu sein, werden auf Anforderung durch Juris von den Gerichten ohne Gebührenforderung nachgeliefert. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten und Inhalten, die von Dritten (Behörden, Gerichten etc.) zur Verfügung gestellt werden, werden vom Land nur einschränkt und in branchenüblicher Weise überprüft.
- (2) Das Ministerium der Justiz Brandenburg bzw. die liefernden Gerichte tragen die ausschließliche Verantwortung für die inhaltliche und formale Richtigkeit der Wiedergabe und die ordnungsgemäße Anonymisierung der Entscheidungen und bemühen sich um größtmögliche Aktualität.
- (3) Das Ministerium der Justiz Brandenburg informiert die Gerichte in geeigneter Weise über diese Vereinbarung und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine entsprechende Umsetzung bei den Gerichten ein.

**§ 4  
(Leistungen von Juris)**

- (1) Juris stellt den Berechtigten online die Juris Informationsdienste gemäß der Anlage 2 zur Verfügung, die vom Arbeitsplatz unter Verwendung eines Standardbrowsers (bzw. bei Änderung der technischen Standards nach Absprache der entsprechenden Nachfolgeprodukte) aus recherchierbar sind.
- (2) Juris stellt alle von den Gerichten der Länder gelieferten Entscheidungen in die Juris Rechtsprechung ein. Hierfür bereitet Juris die Entscheidungen dokumentarisch und datenbanktechnisch weiter auf. Die Entscheidungen werden durch Juris zumindest durch Schlagworte und streitentscheidende bundes- und landesrechtliche Normen ergänzt. Mittels einer Verweiserkennung erfolgt die Verknüpfung der Entscheidungen mit weiteren Juris Datenbeständen (Verlinkung).
- (3) Die vom Land als besonders dokumentationswürdig gekennzeichneten Entscheidungen werden durch Juris an die Dokumentationsstellen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.
- (4) Juris stellt den Gerichten eine Software zur Verfügung, die eine Dokumentation und Anonymisierung der Entscheidungen, die Konvertierung von Texten (Ausgangsformat MS-Word ab Version 97 oder höher) in die Juris-DTD sowie den Versand der Entscheidungen automatisiert ermöglicht. Juris gestattet den Gerichten, dieses von Juris entwickelte Dokumentations- und Anonymisierungswerkzeug auch für den elektronischen Versand der Entscheidungen an andere juristische Fachverlage einzusetzen.

- (5) Bediensteten der Berechtigten, die mit einem dienstlichen Juris-Zugang ausgestattet sind, bietet Juris den Zugang auch vom häuslichen Arbeitsplatz aus ohne zusätzliche Kosten an.
- (6) Die Zugriffe auf Juris werden protokolliert und die Auswertungen werden dem Land von Juris nach Bedarf in einer Form zur Verfügung gestellt, die keine Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten einzelner Personen oder Behörden zulässt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verdacht besteht, dass einzelne Personen Juris nicht vertragsgemäß nutzen.



**§ 6**

**(Erweitertes Angebot)**

Die Nutzung weiterer, über den Leistungsumfang gemäß § 4 Abs. 1 hinausgehender Datenbestände, durch die Berechtigten dieses Vertrages bedarf einer gesonderten Vereinbarung.



**§ 8**

**(Arbeitsmittel)**

Die Länderjustizverwaltungen sind berechtigt, Vervielfältigungen von Juris-Arbeitsmitteln (Einführungsskripte, Kurzanleitungen) zu Lehrzwecken oder zur Einbindung in Dienstanweisungen für die Beschäftigten der Dienststellen nach § 2 herzustellen. Statt durch Vervielfältigung können die Arbeitsmittel auch durch Speicherung in DV-Geräten und Einräumung eines lesenden Zugriffs für die Beschäftigten für die vorgenannten Zwecke nutzbar gemacht werden.

**§ 9**

**(Haftung des Landes)**

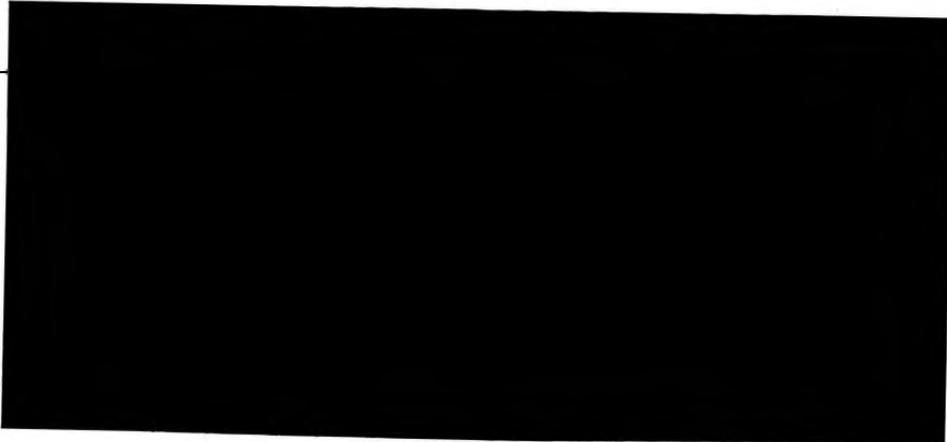
Für den Fall, dass das Land die fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbringt, sowie für sonstige Pflichtverletzungen oder sonstige haftungsbegründende Tatbestände haftet das Land nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Das Land haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Bediensteten beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet das Land im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

- a. Das Land haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Bediensteten beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Land gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.
- b. Das Land haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das Land oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Bediensteten beruhen.
- c. Das Land haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf den Betrag von € 50.000,- je Schadensfall.
- d. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Landes im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- e. Die verschuldensunabhängige Haftung des Landes für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausgeschlossen.
- f. Die Haftung des Landes nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Das Land haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung aufgetreten wären. Das Land haftet auch nicht für Virenschäden, die durch entsprechende technische Maßnahmen hätten abgewehrt werden können.



**§ 11**  
(Schriftform)

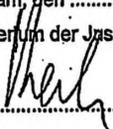
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 12  
(Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann zunächst an Stelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Sodann werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Vereinbarung herbeizuführen, die an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

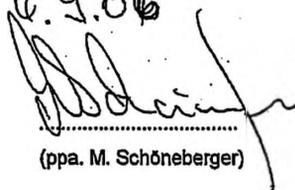
Potsdam, den 31.08.06  
Ministerium der Justiz



Saarbrücken, den  
Juris GmbH



(Dr. h.c. Gerhard Käfer)

6.9.06  
  
(ppa. M. Schöneberger)